

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2014      Ausgegeben und versendet am 14. April 2014      9. Stück**

---

15. Gesetz vom 3. April 2014, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird  
(XX. Gp. RV 937 AB 943)
16. Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2014 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 61a Pullendorfer Straße
- 

### **15. Gesetz vom 3. April 2014, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

#### **„§ 45**

#### **Einmalzahlung**

- (1) Im Monat Februar 2014 gebührt eine Einmalzahlung von 250 Euro
1. der Beamtin oder dem Beamten des Dienststandes im Sinne des I. und IV. Teiles dieses Gesetzes, wenn sie oder er
    - a) am 1. Februar 2014 Anspruch auf Gehalt hat und
    - b) am 1. Dezember 2013 dem Dienststand angehört hat und
  2. der oder dem Vertragsbediensteten im Sinne des II. und IV. Teiles dieses Gesetzes, wenn sie oder er
    - a) am 1. Februar 2014 Anspruch auf Monatsentgelt hat,
    - b) am 1. Dezember 2013 dem Dienststand angehört hat und
    - c) sich der Anspruch auf diese Einmalzahlung nicht bereits aus einem Sondervertrag ergibt.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die oder der Bedienstete am 1. Februar 2014 hat, zu aliquotieren. Wenn die Bedienstete am 1. Februar 2014 nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Bedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gegolten hat.

(3) Kranken- oder Wochengeld ist dem Monatsentgelt gleichzuhalten.

(4) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Gehalts und des Monatsentgelts.“

2. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 45 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **16. Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2014 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 61a Pullendorfer Straße**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

Der Straßenverlauf der B 61a Pullendorfer Straße wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Gemeindegebiet von Steinberg-Dörfel mit einer neuen vierten Anbindung bei der bestehenden 3-armigen Kreisverkehrsanlage S 31/B 50. Vom Kreisverkehr S 31/B 50 führt die Trasse der B 61a Pullendorfer Straße entlang des Pullendorfer Waldes und weiter in Randlage des Gemeindewaldes im Gemeindegebiet von Oberloisdorf. Die Straßentrasse schwenkt im Gemeindegebiet von Mannersdorf an der Rabnitz nach Westen und erreicht nach Querung der Rabnitz die L 332, unter Ausbildung einer 4-armigen Kreisverkehrsanlage, bei km 6,694. Die Trasse führt südwestlich über das Gemeindegebiet von Oberloisdorf zurück in das Gemeindegebiet von Mannersdorf an der Rabnitz und bindet dort unter Ausbildung einer 4-armigen Kreisverkehrsanlage bei km 9,881 an die B 61 an. Die Trassenlänge der B 61a Pullendorfer Straße beträgt rund 9,881 km.

### **§ 2**

(1) Im Einzelnen ist der Verlauf der neuen Straßenachse aus dem Trassenverordnungsplan (Zl. 8-2-081/153-2014, Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist dieser Trassenverordnungsplan auch im Internet unter <http://e-government.bglg.gv.at/landesrecht> abrufbar. Die Festlegung der Straßenachse erfolgt auf Grundlage des von der Landesregierung genehmigten Projektes Nr. 2160. Dieses Projekt und der Trassenverordnungsplan liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht auf.

(2) Der neue Straßenabschnitt ist ab der Verkehrsfreigabe durch die Landesstraßenverwaltung eine öffentliche Straße und ab diesem Zeitpunkt dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für die Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> Resetar

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

